



Gesuchsformular kurzfristige Haltung eines einzelnen Pferdes

Der Begriff „Pferd/e“ wird vorliegend für alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel) verwendet.

Sobald ein Pferd ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies innerhalb von drei Tagen dem Amt für Veterinärwesen schriftlich per Mail, Fax oder per Post mitteilen.

Vorgehen Vergesellschaftung innert 30 Tagen

In der Regel ist ein Pferd sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss das vorliegende Gesuch eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden. Danach muss das Pferd wieder vergesellschaftet sein. Die Bestätigung dieses Gesuches für die Frist bis 30 Tage ist nicht kostenpflichtig.

Vorgehen bei länger als 30 Tage dauernder Einzelhaltung

Falls die Vergesellschaftung nicht innert 30 Tage möglich ist, ist dem Amt für Veterinärwesen ein schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier (TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, UELN-Nr. des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes, Datum an dem das weggehende Pferd den Betrieb verlassen hat und bis wann ein zweites Pferd wieder auf dem Betrieb ist). Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird. Das Gesuch für eine längere Frist wird mit einer Verfügung beantwortet und ist kostenpflichtig.

Zu berücksichtigen ist, dass Pferde bei einem Standortwechsel innerhalb von 30 Tagen durch den Eigentümer bei der TVD gemeldet werden müssen.

Angaben des Gesuchstellers

Name / Vorname Tierhalter

TVD Nummer des Betriebes

Adresse

PLZ/Ort

UELN-Nr. des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes

Datum Vergesellschaftung mit neuen Pferd (maximal 30 Tage)

Ort, Datum

Unterschrift

Vom Amt für Veterinärwesen auszufüllen

Eingang Gesuch

Das Amt für Veterinärwesen hat Kenntnis davon, dass das oben genannte Pferd vorübergehend bis längstens am _____ einzeln gehalten wird.

Wird festgestellt, dass nach der vereinbarten Frist das Pferd einzeln gehalten wird, so wird das Amt für Veterinärwesen ein kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren eröffnen und eine Frist anordnen.

Ort, Datum

Unterschrift